

Rechtsverordnung

der Gemeinde Teningen über die Benutzung des Baggersees im Gewann „Kaibenlache“, Gemarkung Nimburg, Flst.Nr. 2523/1, vom 28. April 2015

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389) wird verordnet:

§ 1

Regelung des Gemeingebrauches auf dem See

Auf bzw. im Baggersee, Flst.Nr. 2523/1, Gewann „Kaibenlache“, Gemarkung Nimburg, sind folgende Handlungen verboten:

1. das Baden,
2. das Fahren auf Fahrzeugen jeglicher Art, insbesondere mit kleineren Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft.

§ 2

Benutzung des Seeuferbereiches

Im Uferbereich des in § 1 genannten Sees sind folgende Handlungen untersagt:

1. das Auf- und Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der angelegten Parkflächen;
2. das Auf- und Abstellen von Anhängern auf dem gesamten Grundstück;
3. das Lagern und Zelten;
4. das Abbrennen von Lagerfeuern;
5. das Mitbringen von Hunden;
6. das Reiten.

§ 3

Ausnahmen

Die Ortpolizeibehörde kann eine Ausnahme von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, wenn das Verbot im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Ausnahme kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 126 Abs. 1 Nr. 18 Wassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 1 badet oder mit Fahrzeugen fährt,
2. § 2 Nr. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der angelegten Parkflächen auf- oder abstellt,
3. § 2 Nr. 2 Anhänger auf dem gesamten Grundstück auf- oder abstellt,
4. § 2 Nr. 3 lagert oder zeltet,
5. § 2 Nr. 4 Lagerfeuer abbrennt,
6. § 2 Nr. 5 Hunde mitbringt,
7. § 2 Nr. 6 reitet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 100.000 EUR geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Teningen, den 28. April 2015




Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 14. Januar 1974 am 13. Mai 2015 öffentlich bekanntgemacht und am 18. Mai 2015 gemäß § 4 Abs. 3 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Teningen, den 18. Mai 2015





Braun